



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt das Ziel des Bundesrates nachdrücklich, von Minderjährigenehen in der Schweiz grundsätzlich zu verhindern und davon Betroffene wirksamer dagegen zu schützen.¹ So sind den schweizerischen Behörden alleine aus den letzten Jahren mehrere hundert Fälle von Minderjährigenehen bekannt² und es wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen.³ Dafür geht die vorliegend vorgeschlagene Vorlageuns allerdings zu wenig weit: Um die Betroffenen vollumfänglich von Minderjährigenehen und insbesondere entsprechendem Druck aus dem familiären und sozialen Umfeld zu schützen, soll auf eine Interessensabwägung bei der Beurteilung der Gültigkeit einer Minderjährigenehe (siehe nachstehend unter Ziff. 2.1.) und auf eine Heilung einer Minderjährigenehe durch Erreichen eines gewissen Alters der Eheleute (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.2.) jeweils gänzlich verzichtet werden.

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 6.

² Evaluation der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch zu Zwangsheiraten und Minderjährigenheiraten, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3897 Arslan «Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten)», Januar 2020, S. 10.

³ Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten, März 2019, S. 21.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Interessensabwägung bei der Beurteilung der Gültigkeit von Minderjährigenehen (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB)

Die SP Schweiz beurteilt Minderjährigenehen ganz grundsätzlich insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der betroffenen Eheleute als gravierend. Folglich soll unserer Ansicht nach zum Schutz der Betroffenen gänzlich auf eine Interessensabwägung zur Beurteilung der Gültigkeit von Minderjährigenehen verzichtet werden. So hat die SP-Nationalratsfraktion einer entsprechenden Motion der RK-N auch einstimmig zugestimmt.⁴ Theoretisch mag eine solche Interessensabwägung mit Blick auf den Willen der Betroffenen sinnvoll erscheinen. Doch in der speziellen Situation der betroffenen Minderjährigen erscheint eine solche Regelung praktisch nicht zielführend: Mit dieser Interessensabwägung kommt der Gesetzgeber seiner Schutzfunktion gegenüber von Minderjährigenehen nicht nach, sondern legt die Beurteilung der Gültigkeit einer solchen Ehe faktisch in die Hände der betroffenen minderjährigen Ehegatten. Diese sind in einer solchen Situation oft familiären und sozialem Druck ausgesetzt, womit die Interessensabwägung zum Wohle der Betroffenen faktisch leer läuft. So spricht sich die spezialisierte Fachstelle Zwangsheirat denn auch klar gegen eine solche Interessensabwägung aus.⁵

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 105a Abs. 2 VE-ZGB folgendermassen zu ändern:

Art. 105a

1 Das Gericht erklärt die Ehe für ungültig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung minderjährig war.

2 Es weist die Ungültigkeitsklage ab, wenn

~~1. der betreffende Ehegatte noch minderjährig ist und die Weiterführung der Ehe seinen überwiegenden Interessen entspricht;~~

2.2. Heilung einer Minderjährigenehe durch Erreichen des 25. Altersjahrs der minderjährigen Ehegatten (Art. 105a Abs. 3, Art. 106 Abs. 3 VE-ZGB)

Die SP Schweiz begrüsst das Vorhaben des Bundesrates, die Heilung einer Minderjährigenehe durch Erreichen der Volljährigkeit der betroffenen Ehegatten zu

⁴ Siehe Debatte Nationalratsplenum zum Geschäft 20.3011 Kinder- und Minderjährigenehen nicht tolerieren, 18.6.2020.

⁵ Evaluation der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch zu Zwangsheiraten und Minderjährigenheiraten, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3897 Arslan «Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten)», Januar 2020, S. 21.

streichen: Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass entsprechende Ungültigkeitsverfahren oft länger dauern und durch Erreichen der Volljährigkeit dann obsolet werden.⁶ Die vom Bundesrat vorgeschlagene Alternative, eine solche Heilung hingegen bis zum Erreichen des 25. Altersjahr zu ermöglichen,⁷ mag jedoch auch nicht überzeugen: Auch im jungen Erwachsenenalter stehen die betroffenen minderjährig Verheirateten oft unter Druck ihres familiären und/oder sozialen Umfelds. Für einen umfassenden Schutz der Betroffenen braucht es deshalb einen gänzlichen Verzicht auf die Möglichkeit der Heilung einer Minderjährigenehe durch Zeitablauf, wie es die entsprechende Motion der RK-N auch vorsieht.⁸

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 105a Abs. 3 sowie Art. 106 Abs. 3 VE-ZGB folgendermassen zu ändern:

Art. 105a

~~**3 Hat der betreffende Ehegatte das 25. Altersjahr vollendet, so kann die Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit zur Zeit der Eheschliessung nicht mehr geltend gemacht werden.**~~

Art. 106

~~**3 Die Klage kann jederzeit eingereicht werden. Auf Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit eines Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung kann jedoch nur geklagt werden, bevor der betreffende Ehegatte das 25. Altersjahr vollendet hat**~~

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudio Marti, Politischer Fachsekretär

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 16.

⁷ Siehe Erläuternder Bericht, S. 32.

⁸ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 21.